

1

65. Konferenz der Justizministerinnen und -minister

am 11. und 12. Juni 1997 in Saarbrücken

TOP - Elektronisch überwachter Hausarrest - eine neue Form der Haftvermeidung?

Beschlußvorschlag:

Die Justizministerinnen und -minister nehmen den Bericht der Senatorin für Justiz Berlins über den in Schweden praktizierten elektronisch überwachten Hausarrest sowie das Ergebnis der bisher von Berlin vorgenommenen Prüfung hinsichtlich der möglichen Anwendungsbereiche und der in Frage kommenden Zielgruppen für die Erprobung der Maßnahme des elektronisch überwachten Hausarrestes in Deutschland zur Kenntnis. Sie nehmen ferner die Absicht der Senatorin für Justiz des Landes Berlin zur Kenntnis, eine Bundesratsinitiative zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes einzuleiten, die auch in Deutschland - zunächst im Rahmen einer auf vier Jahre befristeten Erprobungsphase - die Ersetzung einer an sich zu verbüßenden Freiheitsstrafe durch einen elektronisch überwachten Hausarrest gestattet.

Die Justizministerinnen und -minister werden kurzfristig nach Vorlage der Gesetzesinitiative darüber entscheiden, ob sie sich ihr anschließen.

Begründung:

1. Der elektronisch überwachte Hausarrest hat sich in Schweden nach den dort gemachten Beobachtungen offensichtlich bewährt. Da es keine grundlegenden Unterschiede zwischen der schwedischen und deutschen Gesellschaftsstruktur gibt, sollte allein das Anlaß sein, die Übertragung dieser Art der Freiheitsstrafe in das deutsche Recht zu prüfen. Gegen die Übertragung werden aus sehr unterschiedlichen Richtungen sehr unterschiedliche Vorbehalte geltend gemacht:

- Zum einen wird beanstandet, daß der Hausarrest der Freiheitsstrafe ihre Schärfe nähme. Diese Aussage ist aber zu generalisierend. Erstens kann der elektronisch überwachte Hausarrest nur in einer geringen Zahl von Fällen den bisherigen Anstaltsvollzug ersetzen. Zweitens ist er gerade bei diesen Fällen mit der aus ihm erwachsenden Beschränkung der persönlichen Freiheit (und den Erklärungszwängen im persönlichen Umfeld) ein empfindliches Übel. Die Auffassung, hier träte eine Verwässerung der Strafe ein, trifft daher nicht zu.
 - Ebensowenig trifft der zweite - gegensätzliche - Einwand zu, der elektronisch überwachte Hausarrest verstoße gegen die Menschenwürde. Zwar ist die Anbringung einer "elektronischen Fessel" mit der daraus folgenden technisierten Aufenthaltskontrollmöglichkeit ein Eingriff in die persönliche Freiheit. Zu beachten ist aber, daß sich ein Eingriff in die persönliche Freiheit aufgrund einer Verurteilung zu Freiheitsstrafe ohnehin vollzieht und daß die in einer Haftanstalt stattfindende Kontrolle über den einzelnen Gefangenen ungleich intensiver ist als die elektronische Überwachung in seinem häuslichen Umfeld.
2. Sind so die Gegenargumente nicht durchschlagend, muß - abgesehen von dem positiven Beispiel aus Schweden - noch nach den positiven Aspekten einer solchen Neuerung gefragt werden. Diese sind wie folgt zu kennzeichnen:
- Im elektronisch überwachten Hausarrest kann der Verurteilte leichter als in der Haft (auch in der Form des offenen Vollzuges) Verpflichtungen gegenüber anderen, insbesondere Unterhaltsverpflichtungen nachkommen. Damit wird vermieden, daß andere Menschen unter der Verurteilung des Straftäters mehr als unumgänglich leiden.
 - Jedenfalls dort, wo der elektronisch überwachte Hausarrest ganz an die Stelle der üblichen Haft tritt, wird einer Einwirkung der mit dem Freiheitsentzug verbundenen negativen Faktoren (Gefängnis-Sozialisation) auf den Verurteilten vorgebeugt.

Schließlich ist auf die Kapazitäts- und Kostenprobleme im Strafvollzug hinzuweisen, die bei Einführung des elektronisch überwachten Hausarrestes besser gelöst werden können. Dies ist aber eher eine positive Begleiterscheinung als der Anstoß für die Neuerung.

3. Nach den in Schweden gewonnenen Erkenntnissen könnte eine Regelung für Deutschland etwa folgenden Inhalt haben:

- Der elektronisch überwachte Hausarrest kann an die Stelle einer Freiheitsstrafe treten, die im offenen Vollzug und dort insbesondere in der Form des Freigangs verbüßt wird. Bei längeren im Freigang verbüßten Freiheitsstrafen können sich Freigang und Hausarrest auch abwechseln.
- Der elektronisch überwachte Hausarrest kann im Rahmen einer Freiheitsstrafe eine Stufe der Entlassungsvorbereitung sein. Die Dauer kann bis zu drei Monate betragen.
- Der elektronisch überwachte Hausarrest kann dort eingesetzt werden, wo eine kurzzeitige Freiheitsstrafe (bis zu sechs Monaten) verhängt wurde. Statt einer Ersatzfreiheitsstrafe kommt er nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.
- Über den Ersatz einer Freiheitsstrafe durch elektronisch überwachten Hausarrest entscheidet im Falle der vollständigen Ersetzung eine Kommission (alternativ der Anstaltsleiter mit Zustimmung des Richters, weiter alternativ eine Kommission ab sechs Monaten mit Zustimmung des Richters), im Falle der Entlassungsvorbereitung die Konferenz nach § 159 StVollzG.
- Die Verbüßung einer Freiheitsstrafe im Wege des elektronisch überwachten Hausarrestes setzt die Zustimmung des Verurteilten (im Regelfall seinen Antrag) voraus. Der Verurteilte muß eine feste Wohnung und einen Arbeitsplatz haben oder bereit sein, gemeinnützige Arbeit zu leisten. Die in derselben Wohnung wohnenden erwachsenen Familienangehörigen erhalten vom elektronisch überwachten Hausarrest Kenntnis, sie können ihm begründet widersprechen.
- Der Gebrauch von Rausch- und Suchtmitteln führt zur Ablösung aus dem elektronisch überwachten Hausarrest und zur Überführung in den allgemeinen Strafvollzug.

- Verurteilte, die ihre Freiheitsstrafe durch Hausarrest verbüßen und einen Arbeitsplatz oder Vermögen haben, zahlen eine begleitende Buße in einen Opferfonds. Die Höhe der Buße könnte bei Verdienst aus einem Arbeitsverhältnis die Hälfte der Differenz zwischen Entgelt aus dem Arbeitsverhältnis und Sozialhilfesatz betragen.

Betrifft: II 15 - Elektronisch überwachter Hausarrest

hier: Mögliche gesetzliche Ausformulierung

Einfügung einer neuen Vorschrift in das StVollzG

§ 11 a Elektronisch überwachter Hausarrest

(1) Der Gefangene kann in seiner Wohnung unter elektronisch überwachten Hausarrest gestellt werden, wenn

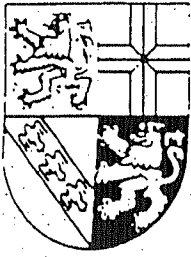
1. er sonst zur Verbüßung seiner Freiheitsstrafe in einer Anstalt oder Abteilung des offenen Vollzugs untergebracht würde und es auch unter Berücksichtigung der Belange der Allgemeinheit sowie einzelner auf den Gefangenen angewiesener Personen, insbesondere Unterhaltsberechtigter angezeigt erscheint, die Freiheitsstrafe oder einen Teil von ihr im Hausarrest verbüßen zu lassen, oder
2. von dem Gefangenen bis zum Zeitpunkt seiner voraussichtlichen Entlassung oder Beurlaubung nach § 124 Abs. 1 längstens noch 3 Monate Freiheitsstrafe zu verbüßen sind und es auch unter Berücksichtigung des Verlaufs zuvor gewährter Vollzugslockerungen angezeigt erscheint, diese zur Vorbereitung der Entlassung im Hausarrest verbüßen zu lassen, oder
3. der Gefangene zu höchstens 6 Monaten Freiheitsstrafe verurteilt wurde und sich selbst zum Strafantritt gestellt hat.

(2) Die Anordnung des elektronisch überwachten Hausarrestes setzt voraus, daß der Gefangene auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses einer in § 39 Abs. 1 genannten Tätigkeit außerhalb der Anstalt nachgeht oder bereit ist, gemeinnützige Tätigkeit zu leisten.

(3) § 11 Abs. 2 gilt entsprechend. Darüber hinaus muß eine schriftliche Einverständniserklärung von jeder mit dem Gefangenen im selben Haushalt lebenden erwachsenen Person vorliegen.

(4) Haftkosten werden nicht erhoben. Jedoch muß ein unter Hausarrest stehender Gefangener, der über regelmäßige Einkünfte verfügt, ein monatliches Bußgeld in einen Opferfonds zahlen, das in seiner Höhe dem fiktiven Haftkostenbeitrag entspricht, den der Gefangene nach § 50 Abs. 2 bei Einzelunterbringung und Selbstverpflegung hätte entrichten müssen. Zur Bußgeldzahlung ist der Gefangene nicht verpflichtet, wenn er einen Anspruch auf Sozialhilfe hat oder soweit er durch die Bußgeldzahlung einen Anspruch auf Sozialhilfe hätte.

(5) Durch den elektronisch überwachten Hausarrest wird die Strafvollstreckung nicht unterbrochen.



68. Konferenz der Justizministerinnen
und -minister vom 11. bis 12. Juni 1997
in Saarbrücken

Beschluß

TOP II. 15

Elektronisch überwachter Hausarrest - eine neue Form der Haftvermeidung ?

Die Justizministerinnen und -minister nehmen Berichte Berlins und Hamburgs über den in verschiedenen Ländern bereits praktizierten elektronisch überwachten Hausarrest sowie über Ergebnisse bisher vorgenommener Prüfungen hinsichtlich der Anwendungsmöglichkeiten und der in Frage kommenden Zielgruppen für die Erprobung dieser Sanktion in Deutschland zur Kenntnis.

Sie haben im Hinblick auf das schwedische Haftvermeidungsprojekt erörtert, daß dieses der besonderen schwedischen Sanktionspraxis Rechnung trägt, nach der in einzelnen Bereichen der geringeren Kriminalität (z.B. bei Trunkenheitsdelikten) häufig kurze Freiheitsstrafen für Straftaten verhängt werden, die nach deutschem Strafrecht regelmäßig mit Geldstrafen geahndet werden.

Sie sind der Auffassung, daß die im übrigen im Ausland gewonnenen Erfahrungen mit der „elektronischen Fessel“ vor einer Einführung in Deutschland eingehend geprüft werden müssen.

Die Justizministerinnen und -minister nehmen die Absicht der Berliner Senatorin für Justiz zur Kenntnis, eine Bundesratsinitiative zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes einzuleiten, die auch in Deutschland - zunächst im Rahmen einer auf vier

2

Jahre befristeten Erprobungsphase - die Ersetzung einer an sich zu verbüßenden
Freiheitsstrafe durch einen elektronisch überwachten Hausarrest gestattet.

14:2:0

2.2.3. Maßnahmen zur vorzeitigen Entlassung gemäß §§ 57 Abs. 1, 57 Abs. 2 StGB und § 88 JGG

3. Vorschlag:

Die in § 57 Abs. 1 und insbesondere § 57 Abs. 2 StGB vorgesehenen Möglichkeiten einer vorzeitigen Entlassung nach Verbüßung der Hälfte bzw. von 2/3 der Strafe sind systematischer und intensiver als bisher auszuschöpfen. Hierzu ist in geeigneten Fällen die elektronische Fußfessel als Kontrollmöglichkeit einzusetzen. Die Behörden des Strafvollzuges und die Vollstreckungsbehörden sollen hierzu initiativ werden. Vorzeitige Entlassungen im Gnadenwege sind abzulehnen.

Die in § 88 Jugendgerichtsgesetz vorgesehenen Voraussetzungen einer vorzeitigen Entlassung sind ebenfalls flexibler und nicht nur lediglich nach einer Strafverbüßung nach der Hälfte oder nach zwei Drittel anzuwenden.

Die Arbeitsgruppe ist übereinstimmend der Auffassung, daß die durch das 23. Strafrechtsänderungsgesetz bezweckte Erweiterung der Voraussetzungen einer vorzeitigen Entlassung durch die Strafvollstreckungskammer nach § 57 Abs. 2 StGB bei weitem noch nicht ausgeschöpft werden. Hierzu trägt einerseits nicht selten bei, daß sowohl Strafvollzugsbehörden in ihrer Vollzugsplanung als auch die Vollstreckungsbehörden in ihren Stellungnahmen bzw. Anträgen fast ausschließlich von dem Regelfall der Entlassung nach einer Verbüßung von 2/3 einer Freiheitsstrafe (§ 57 Abs. 1 StGB) ausgehen. Demgegenüber sollen nach Auffassung der Arbeitsgruppe durch entsprechende Anträge der Vollstreckungsbehörden systematisch alle die nach § 57 Abs. 2 StGB geeigneten Fälle erfaßt werden. Hierzu sind entsprechende Hinweise der Vollzugsbehörden unabdingbare Voraussetzung. Die Anträge der Vollstreckungsbehörden sollen insbesondere auf diejenigen Verurteilten abzielen, die gemäß § 57 Abs. 2 Ziff. 1 StGB eine Freiheitsstrafe erstmals verbüßen und diese zwei Jahre nicht übersteigt und darüber hinaus auch

solche Verurteilte betreffen, die nach Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit und Entwicklung innerhalb des Strafvollzuges für eine Entlassung nach der Hälfte der Strafe geeignet sind. Die Arbeitsgruppe hält entsprechende Erlasse der beiden zuständigen Abteilungen des Hessischen Justizministeriums, die den Vollstreckungsbehörden bzw. den Vollzugsbehörden hierzu Hilfestellung geben, für zweckmäßig und wichtig.

In diesem Zusammenhang ist die Arbeitsgruppe übereinstimmend auch der Auffassung, daß im Rahmen einer vorzeitigen Entlassung der Kreis der hierfür in Frage kommenden Verurteilten dadurch maßgeblich erweitert werden kann, daß in einem Übergangszeitraum nach der Entlassung aus dem Strafvollzug die Verurteilten mit Hilfe der sog. „elektronischen Fußfessel“ überwacht werden können. Die Rechtsgrundlage bildet nach Meinung der Arbeitsgruppe hierfür § 57 Abs. 3 i.V.m. § 56 c StGB.

Nach intensiver Erörterung der bisher im Ausland, vor allem Holland, gemachten Erfahrungen ist die Arbeitsgruppe der Auffassung, daß die weitgehenden technischen Möglichkeiten der elektronischen Fußfessel, die an die Lebensführung des jeweiligen Verurteilten nahezu optimal angepaßt werden können, ein sinnvolles Instrument ist, das einerseits den Verurteilten in seiner Lebensführung nicht unzumutbar einengt, andererseits diese Lebensführung aber wirkungsvoll überwacht. Die Arbeitsgruppe ist zu der Auffassung gelangt, daß für die Entscheidung der Strafvollstreckungskammern es durchaus von Belang sein kann, wenn in der ersten Übergangszeit nach der Entlassung aus der Strafhaft die elektronische Fußfessel die Verurteilten mit kontrolliert. Auch wenn sich die Arbeitsgruppe hierbei des Risikos bewußt ist, daß der eine oder andere Verurteilte der Kontrolle der elektronischen Fußfessel unterzogen wird, der sich bisher lediglich nach den herkömmlichen Weisungen des § 56 c StGB zu richten hatte, ist sie doch der Meinung, daß innerhalb kürzerer Zeit der Kreis der Verurteilten erheblich größer werden wird, für die eine vorzeitige Entlassung in Frage kommt, um durch eine Kontrolle mit Hilfe der elektronischen Fußfessel den Übergang in die Freiheit straffrei bewältigen zu können. Die Arbeitsgruppe hält es auch für sinnvoller, die elektronische Fußfessel im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen nach § 57 StGB anzuwenden, als ihre Anwendung lediglich innerhalb des Vollzuges mit Hilfe einer Änderung des Strafvollzugsgesetzes zu erproben, da sie richterliche Entscheidungen bei der Anwendung dieses neuartigen Überwachungsinstrumentes für unverzichtbar hält. Die Arbeitsgruppe empfiehlt daher, in einem Landgerichtsbezirk die Möglichkeiten der elektronischen Fußfessel zu erproben. Da sie die Kontrollmöglichkeiten der elektronischen Fußfessel auch im Bereich der Untersu-

71
chungshaft für anwendbar hält (vgl. dazu unten 2.2.5.), schlägt die Arbeitsgruppe vor, zu überprüfen, ob die regelmäßige Einschaltung der Gerichtshilfe zur Betreuung und Begleitung der hierfür in Frage kommenden Verurteilten bzw. Untersuchungshäftlinge in Frage kommt.

Im Rahmen der vorzeitigen Aussetzung von Jugendstrafen ist die Arbeitsgruppe sich darin einig, daß die Vollstreckungsleiter der Jugendgerichte von den in § 88 JGG gegebenen Voraussetzungen insoweit flexibler Gebrauch machen können, als nicht lediglich eine Strafaussetzung nach der Hälfte oder nach 2/3 - wie im Erwachsenenrecht - in Frage kommt. Angemessene Zeitpunkte können nach Auffassung der Arbeitsgruppe auch zwischen der Verbüßung eines Drittels der Freiheitsstrafe und zwei Dritteln der Freiheitsstrafe jeweils nach dem Vollzugsstand liegen. Obwohl sie die Durchführung und den Abschluß von Ausbildungen innerhalb des Vollzuges für ausschlaggebend für eine erfolgversprechende Resozialisierung von Verurteilten hält, ist die Arbeitsgruppe sich doch darin einig, die Dauer des Aufenthaltes im Strafvollzug nicht nach der Dauer der Ausbildungsverhältnisse zu richten. Sie hält es vielmehr für sinnvoll, durch entsprechende Weisungen der Vollstreckungsleiter die jeweiligen Verurteilten dazu anzuhalten, auch nach einer Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug das begonnene Ausbildungsverhältnis innerhalb des Vollzuges zu Ende zu bringen.

Die Arbeitsgruppe hält es für erforderlich, die Vollzugsanstalten und die Vollstreckungsbehörden durch Erlasse in die Lage zu versetzen, gegenüber den zuständigen Gerichten auf die hier vorgeschlagenen vorzeitigen Entlassungen hinzuwirken.

Die Arbeitsgruppe empfiehlt auch, die z.Zt. 14 nicht belegten Plätze des offenen Vollzuges in der Justizvollzugsanstalt Wiesbaden einer sinnvollen Verwendung zuzuführen und damit den geschlossenen Strafvollzug für Jugendliche und Heranwachsende zu entlasten.

Indem die Arbeitsgruppe sich eindeutig für die vorzeitige Entlassung von Verurteilten auf der Grundlage von richterlichen Entscheidungen ausgesprochen hat, hat sie sich zugleich gegen eine vorzeitige Entlassung im Wege der Gnade, z.B. nach Verbüßung der Hälfte einer Freiheitsstrafe (sog. „Halleluja-Erlasse“) ausgesprochen. Die an die Staatsanwaltschaften gegenwärtig gestellten Anforderungen nach nachdrücklicher Strafverfolgung und die damit einhergehende Respektierung der richterlichen Erkenntnisse verbietet es

nach Meinung der Arbeitsgruppe, zumindest zum gegenwärtigen Zeitpunkt von diesen Möglichkeiten intensiver Gebrauch zu machen. Die Ausschöpfung der gesetzlichen Möglichkeiten des § 57 StGB hingegen ist nach Auffassung der Arbeitsgruppe der einzig gangbare, aber auch klare Weg zu mehr vorzeitigen Entlassungen.

Die durch diese Vorschläge bewirkte Entlastung des Strafvollzuges vermag die Arbeitsgruppe - zumal im Hinblick auf die hierfür notwendigen richterlichen Entscheidungen - nicht genau festzustellen. Nach Schätzungen befanden sich zum 31.03.1997 im hessischen Strafvollzug insgesamt 603 männliche Strafgefangene, die nicht oder nur wegen Geldstrafe vorbestraft waren, und Verurteilungen zwischen 6 Monaten und 2 Jahren Freiheitsstrafe aufwiesen. Nach § 57 II Nr. 1 StGB waren 1996 insgesamt jedoch lediglich 135 Strafgefangene nach der Hälfte der Strafverbüßung entlassen worden.

2.2.4. *Absehen von der weiteren Strafvollstreckung gemäß § 456 a StPO*

4. Vorschlag:

Die Möglichkeiten des § 456 a StPO, von der weiteren Strafvollstreckung bei ausländischen Verurteilten abzusehen, sind dadurch intensiver auszuschöpfen, daß

- die Zusammenarbeit zwischen Ausländerbehörden, Polizeibehörden sowie Justizbehörden, wie sie im gemeinsamen Erlaß vom Hessischen Ministerium des Innern und des Hessischen Justizministeriums vom 22. August 1996 vorgesehen sind, strikt angewendet und deren Befolgung fortlaufend kontrolliert wird,
- die in der Rundverfügung des Generalstaatsanwalts vom 25. Juni 1997 vorgesehene Möglichkeit, bei Tätern aus dem Bereich der Betäubungsmittelkriminalität bereits zum Halbstrafenzeitpunkt Gebrauch zu machen, umfassend angewendet wird. Behördeninterne Verfügungen sind hierfür zweckmäßig.

Nach einhelliger Auffassung der Arbeitsgruppenmitglieder ist § 456 a StPO ausschließlich im Wege einer Überprüfung des jeweiligen Einzelfalls anzuwenden, vor allem auch in den Fällen der Betäubungsmittelkriminalität und der Organisierten Kriminalität, um nicht bei den Verurteilten den Eindruck zu erwecken, daß diese Vorschrift den Strafraumen regelmäßig und von vornherein absehbar verkürzt. Dies ist nach Auffassung der Arbeitsgruppe schon deshalb notwendig, weil die Anwendung den § 456 a StPO von Voraussetzungen abhängig ist, die von den Ausländerbehörden geschaffen werden müssen. Die ausländerrechtliche Durchsetzung der Ausweisung bzw. Abschiebung von ausländischen Verurteilten ist zudem von der - bei weitem nicht immer vorhandenen - Aufnahmebereitschaft der hiervon betroffenen Staaten abhängig.

Die Arbeitsgruppe rät daher davon ab, die in § 456 a StPO vorhandenen Möglichkeiten, den hessischen Strafvollzug zu entlasten, zu überschätzen. Sie sieht jedoch wiederum die Notwendigkeit, den in der Rundverfügung des Generalstaatsanwalts vom 25. Juni 1997 ausgesprochenen Bitten dadurch effektiv Rechnung zu tragen, daß z.B. bei Drogenkurieren im Regelfall nach Verbüßung der Hälfte der Strafe von der weiteren Strafvollstreckung abgesehen wird, wenn im Regelfall eine Freiheitsstrafe von 3 ½ Jahren nicht übertroffen wird und die betreffenden Kurierere nicht größere Mengen als etwa 1,5 Kg Kokain oder Heroin transportiert haben. Die Arbeitsgruppe hält entsprechende Hausverfügungen, wie sie in den beiden zuständigen Abteilungen der Staatsanwaltschaft Frankfurt seit kurzem in Gebrauch sind, für effektiv und hilfreich (vgl. Anlage 1).

Die regelmäßige Anwendung der im gemeinsamen Runderlaß vom 22. August 1996 vorgesehenen gegenseitigen, rechtzeitigen Unterrichtung der beteiligten Behörden wird den Strafvollzug nach Meinung der Arbeitsgruppe erst mittelfristig, bei konsequenter Umsetzung dann allerdings bemerkbar entlasten, ohne daß dies derzeit in der Anzahl der hiervon betroffenen Haftplätze konkretisiert werden kann.

Durch eine entsprechend konsequente Anwendung der Rundverfügung des Generalstaatsanwalts für diesen Kreis von Verurteilten sieht die Arbeitsgruppe allein im Bereich der Staatsanwaltschaft Frankfurt die Möglichkeit, jährlich bei ca. 120 Drogenkurieren jeweils drei Monate Freiheitsstrafe früher von der weiteren Strafvollstreckung abzusehen und hierdurch den Strafvollzug um 30 Haftplätze zu entlasten.

2.2.5. Vermeidung von Untersuchungshaft

5. Vorschlag:

Die Untersuchungshaft in den hessischen Justizvollzugsanstalten ist durch den elektronisch überwachten Hausarrest in geeigneten Fällen zu ersetzen.

Die Anzahl der Untersuchungshäftlinge in der Justizvollzugsanstalt Kassel I ist durch die Intensivierung des beschleunigten Verfahrens nach §§ 417 ff. StPO zu verringern.

In Übereinstimmung mit ihren Erwägungen zur Erprobung der elektronischen Fußfessel zum Zweck der frühzeitigeren Entlassung von Strafgefangenen hält es die Arbeitsgruppe auch für möglich, zu erproben, inwieweit durch die Kontrolle mit Hilfe der elektronischen Fußfessel unnötige Untersuchungshaft vermieden werden kann. Allerdings hebt die Arbeitsgruppe hervor, daß viele, heute sich in Untersuchungshaft befindende Gefangene für die elektronische Kontrolle deshalb nicht geeignet sind, weil ihnen weder geeigneter Wohnraum noch der hierfür notwendige Telefonanschluß zur Verfügung steht. Aus diesem Grunde befürwortet es die Arbeitsgruppe, zu überprüfen, ob diesem Personenkreis mit Hilfe der derzeit in Frankfurt am Main tätigen Projekte zur Vermeidung von Untersuchungshaft (z.B. „Schöne Aussicht“) die hierzu notwendigen Voraussetzungen zur Verfügung zu stellen sind. Hierdurch wäre zugleich eine sozialpädagogische Betreuung in den Wohnräumen der Projekte sichergestellt.

Darüber hinaus hält es die Arbeitsgruppe speziell für den Amtsgerichtsbezirk in Kassel für notwendig, die positiven Erfahrungen aus dem Amtsgerichtsbezirk in Frankfurt zu übertragen, um mit Hilfe der intensiveren Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach §§ 417 ff. StPO unnötige Untersuchungshaft zu vermeiden. Die Arbeitsgruppe hält dies insbesondere angesichts der Tatsache für erforderlich, daß am 11.09.1997 in der Justizvollzugsanstalt Kassel I sowie der Zweiganstalt insgesamt 99 Untersuchungshäftlinge einsaßen, denen lediglich kleinere Delikte, insbesondere Straftaten gegen das Ausländergesetz sowie wegen Diebstahls und Hehlerei vorgeworfen wurden, und die damit für eine Verhandlung im beschleunigten Verfahren nach § 417 ff. StPO geeignet sein dürften.

Der Entlastungseffekt durch die Erprobung des elektronischen Hausarrestes ist nicht hoch einzuschätzen, allerdings kann durch die Intensivierung des beschleunigten Verfahrens die Untersuchungshaft bei ca. 100 Untersuchungshäftlingen maßgeblich verkürzt werden.

2.2.6. *Reduzierung von unbedingten Freiheitsstrafen*

6. Vorschlag:

Unbedingte Freiheitsstrafen sind mit Hilfe der Kontrolle durch die elektronische Fußfessel, zu der der Verurteilte nach §§ 56, 56 c StGB angewiesen wird, zur Bewährung auszusetzen.

In Übereinstimmung mit ihren Überlegungen zur Erprobung des elektronischen Hausarrestes bei der Aussetzung einer Restfreiheitsstrafe bzw. zur Vermeidung von Untersuchungshaft empfiehlt die Arbeitsgruppe, auch zu erproben, inwieweit Freiheitsstrafen noch zur Bewährung ausgesetzt werden können, wenn die Verurteilten für eine Übergangszeit durch die elektronischen Fußfessel kontrolliert werden. Die Arbeitsgruppe sieht als derzeit gültige Rechtsgrundlage hier die §§ 56, 56 c StGB an, da diese Vorschriften darauf abzielen, bei labilen Verurteilten, bei denen eine gewisse Gefahr künftiger Straftaten besteht, mit sozialpräventiven Maßnahmen die Gewähr dafür zu schaffen, daß diese keine Straftaten mehr begehen (vgl. Tröndle, § 56 c, Rdnr. 1). Die Arbeitsgruppe hält es allerdings nicht für rechtspolitisch hinnehmbar, wenn durch den elektronischen Hausarrest eine kurze, vom Richter verhängte Freiheitsstrafe insgesamt durch die elektronische Fußfessel ersetzt wird. Die dahingehende Berliner Bundesratsinitiative, durch die elektronische Fußfessel Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten zu ersetzen, hält die Arbeitsgruppe für eine Korrektur des richterlichen Urteils durch die Vollzugsgestaltung und für rechtspolitisch kontraproduktiv, da eine Erhöhung der strafgerichtlichen Urteile in dem entsprechenden Strafenbereich zu befürchten ist. Anders beurteilt die Arbeitsgruppe die von ihr vorgeschlagenen Fälle, in denen die Gerichte Freiheitsstrafen bis zu 2 Jahren nochmals mit der Weisung zur Bewährung aussetzen können, daß der Verurteilte sich mit seiner Zustimmung für einen bestimmten Zeitraum durch die elektronische Fußfessel kontrollieren läßt.

Der hierdurch bewirkte Entlastungseffekt kann durch die Arbeitsgruppe nicht abgeschätzt werden.

2.2.7. Gezielte Widerrufung von der Strafaussetzung zur Bewährung durch Kontrolle der sozialen Dienste

7. Vorschlag:

Widerrufe der Strafaussetzung zur Bewährung in Folge von neuen Straftaten sind nicht in jedem Fall bzw. in Folge von Weisungsverstößen oder Auflageverstößen ausschließlich nach vorheriger Kontrolle durch die sozialen Dienste der Justiz auszusprechen.

Durch einen Gerichtshilfebericht soll das erkennende Gericht noch in der Hauptverhandlung regelmäßig in die Lage versetzt sein, gegebenenfalls auf solche Auflagen oder Weisungen zu erkennen, die auf die sozialen und wirtschaftlichen Umstände des Verurteilten zugeschnitten sind.

Hinsichtlich des Widerrufs der Strafaussetzung in Folge einer Straftat, die in der Bewährungszeit begangen worden ist, ist die Arbeitsgruppe der Auffassung, daß die gemäß § 56 f StGB vorausgesetzte, nicht erfüllte Erwartung des Gerichts in die Strafaussetzung davon abhängt, ob die erneute Straftat an Gewicht auf der Linie der bisherigen Straftaten liegt. Vor einem entsprechenden Antrag auf Widerruf der Strafaussetzung sollen daher die Staatsanwaltschaften nach Meinung der Arbeitsgruppe berücksichtigen, daß demnach nicht jede neue Straftat Anlaß zu einem Widerruf einer ausgesetzten Freiheitsstrafe gibt.

Da in vielen Fällen verschiedene Gerichte bzw. Staatsanwaltschaften als Vollstreckungsbehörden für die in Frage kommenden Verurteilungen zuständig sind, hält es die Arbeitsgruppe für sinnvoll, ungeachtet noch nicht entschiedener Widerrufe über noch ausgesetzte Freiheitsstrafen, sofort mit der Strafvollstreckung der letzten als unbedingt verhängten Freiheitsstrafe zu beginnen. Ein Zuwarten bis zur Entscheidung über die über den Widerruf von weiteren ausgesetzten Freiheitsstrafen widerspricht nach Meinung der Arbeits-